

Amtsblatt

Ausgabe B
(mit Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau nebst Öffentlichem Anzeiger.

Stück 41

Ausgegeben Breslau, den 8. Oktober

1932

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Dienstag vorm. 9 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 62 und 63, Teil I des Reichsgesetzblattes, S. 279. — 2 Inhalt der Preuß. Gesefzsammlung, Nr. 53, 54 und 55, S. 279. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: b) der Preussischen Zentralbehörden: Neugliederung von Landkreisen, S. 279. — Runderlaß des Fin.-M. vom 26. 9. 32 zur Durchführung des Schlachtsteuergesetzes (Sonderblg.). — c) des Oberpräsidenten: Ernennung des Verbandswahlleiters für die Reichstagswahl, S. 279. — d) des Regierungspräsidenten und der Kreatornung: Ernennung zu Fischereiaufscheidern, S. 280. — Enteignung von Grundeigentum in Ober-Salzbrunn, S. 281. — Polizei-Verordnung zur Verhütung von Hochwassergefahren für das im Landkreise Schwelbnitz liegende Hochwassergebiet der Peile, S. 280. — Ernennung des Kreiswahlleiters für die Reichstagswahl, S. 280. — Viehseuchepollzeiliche Anordnung, S. 280. — Bekanntmachung betr. Bauarbeiten an kirchl. Gebäuden staatlichen Patronats, S. 281. — Polizei-Verordnung über Verkehrsregelung auf den Hauptdurchgangsstraßen im Ortspolizeibezirk Namslau, S. 281. — e) des Bezirksausschusses des Oberverwaltungsamtes und des Versorgungsgerichts: Schutzzeit für Rehkälber, S. 282. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Ernennung zu Fischereiaufscheidern, (2 mal) S. 282. — Fundsachen, S. 281/32. — g) anderer Behörden: Polizei-Verordnung betr. die Beleuchtung der Grundstücke im Gemeindebezirk Bad Reinerz, S. 281. — Verlegung eines Weges im Kreise Namslau, S. 282. — Einziehung eines Weges im Kreise Müllrich, S. 283. — Marktordnung für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Langenbielau, S. 283. — Polizei-Verordnung über höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit im Ortspolizeibezirk Malisch a. D., S. 281. — Bezirksveränderungen im Kreise Groß Wartenberg, S. 282.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes. Teil I.

719. Die Nummer 62 enthält:

Die Verordnung des Reichspräsidenten über eine Auslegung der Anwendung des § 29 Abs. 3 des Bankgesetzes, vom 19. September 1932,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 19. September 1932,

die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit, vom 21. September 1932, und

die Siebenundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen, vom 22. September 1932.

720. Die Nummer 63 enthält:

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 24. September 1932.

2. Inhalt der Preuß. Gesefzsammlung.

721. Die Nummer 53 enthält unter:

Nr. 13789 die Achte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 15. September 1932,

Nr. 13790 die Verordnung über Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, vom 17. September 1932, und

Nr. 13791 die Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsgerichte Braunsberg und Mohrungen, vom 23. September 1932.

722. Die Nummer 54 enthält unter:

Nr. 13792 die Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, vom 27. September 1932.

723. Die Nummer 55 enthält unter:

Nr. 13793 die Verordnung zur Berichtigung und Ergänzung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932, vom 27. September 1932.

3. Verordnungen u. Bekanntmachungen:

b) der Preussischen Zentralbehörden.

724. Zum Kreisitz des gemäß § 11 Kapitel I der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Gesefzaml. S. 255) mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 aus den Landkreisen Ohlau und Brieg neugebildeten Landkreises wird die Stadtgemeinde Brieg bestimmt. Der Landkreis erhält den Namen Brieg. (St. M. I. 9127.)

Breslau, 16. 9. 1932.

Das Preussische Staatsministerium.

Für d. Ministerpräsidenten. Der Minister d. Innern.
gez. Bracht. In Vertretung:
gez. Dr. Loehrs.

c) des Oberpräsidenten.

725. Bekanntmachung.

Für die am 6. November 1932 stattfindende Hauptwahl zum Reichstage habe ich zum Verbandswahlleiter für den V. Wahlkreisverband (Schlesien) den Regierungsrat von Schroeter in Breslau und zu sei-

nem Stellvertreter den Regierungsrat Dr. Ansförge in Breslau ernannt.

Zuschriften an den Verbandswahlleiter sind ohne Namensnennung zu richten:

An

den Herrn Verbandswahlleiter für den
V. Wahlkreisverband (Schlesien),

Breslau 1
Regierungsgebäude,
Lessingplatz.

Fernruf: 22281.

(O. P. I. P., 6. P. 7.) Breslau, 4. 10. 1932.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

d) des Regierungspräsidenten und der Regierung.

726. Den staatlichen Forstausscher Mag. Geide in Zedlitz, Kreis Ohlau, habe ich mit sofortiger Wirkung zum staatlichen Fischereiausscher gemäß § 119 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 für die Stromstrecke der Oder von km 221,5 bis km 226,5 rechtes und linkes Ufer als Nachfolger des in den Ruhestand versetzten staatlichen Hegemeisters Dittmann in Zedlitz ernannt. Die Ernennung des staatlichen Hegemeisters Dittmann in Zedlitz wird hierdurch aufgehoben. (I. 31. 126. T. 1231.)

Breslau, 23. 9. 1932. Der Regierungspräsident.

727. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (R. G. Bl. I. 1924 S. 159) in Verbindung mit § 24 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (R. G. Bl. I. 1924 S. 173) habe ich für die am 6. November 1932 stattfindende Hauptwahl zum Reichstage den Regierungsrat von Schroeter in Breslau zum Kreiswahlleiter für den 7. Wahlkreis, umfassend den Regierungsbezirk Breslau, und zu seinem Stellvertreter den Regierungsrat Dr. Ansförge in Breslau ernannt.

Zuschriften an den Kreiswahlleiter sind ohne Namensnennung zu richten:

An

den Herrn Kreiswahlleiter für den 7. Wahlkreis
in

Breslau 1,
Regierungsgebäude, Lessingplatz.

Fernruf: 22281.

Auf die fristgemäße Einreichung der Kreiswahlvorschläge, Verbindungs- und Anschlußerklärungen (§§ 15, 16, 19, 20, R. W. G., §§ 48—52 R. St. V.) welse ich hin. (I. 15. 103c. Pr. 19.)

Breslau, 29. 9. 1932. Der Regierungspräsident.

728. Viehseuchepollzeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 R. G. Bl. S. 519 wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Hengsten und Stuten aus Spanien ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 3.

Die Viehseuchepollzeiliche Anordnung vom 8. Oktober 1927, I. 17. IX. 2936, auf Amtsblattseite 394 wird aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. (I. 17. 119.)

Breslau, 1. 10. 1932. Der Regierungspräsident.

729.

Pollzeiverordnung

zur Verhütung von Hochwassergefahren für das im Landkreis Schweidnitz liegende Hochwasserabflußgebiet der Peile.

Auf Grund des § 26 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) in Verbindung mit § 284 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) wird zur Verhütung von Hochwassergefahren für das im Landkreis Schweidnitz liegende Hochwasserabflußgebiet der Peile mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Breslau nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Innerhalb des Landkreises Schweidnitz greifen im Hochwasserabflußgebiet der Peile folgende polizeilichen Beschränkungen Platz:

A. Der Genehmigung des Landrats bedürfen:

Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiet sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus den Ufergrundstücken und aus den dahinterliegenden Grundstücken, soweit sie im Hochwasserabflußgebiet liegen.

B. Der Landrat ist befugt, zu verbieten:

1. Das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu behindern geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiet.
2. Die durch Beackung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung und dergl. erfolgende Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstrich des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken und, soweit erforderlich auf den dahinter im Hochwasserabflußgebiet liegenden Grundstücken.
3. Die Benutzung der Ufergrundstücke zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorkehrungen den Eintritt von Schäden ausschließen.

§ 2.

Auf Anordnung des Landrats sind die Besitzer der im Hochwasserabflußgebiet liegenden Grundstücke ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wildwachsende Bäume und Sträucher nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder ihre Beseitigung zu dulden; das gleiche gilt für alle außerhalb des Hochwasserabflußgebietes wachsenden Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzustürzen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden.

§ 3.

Als Hochwasserabflußgebiet im Sinne dieser Verordnung gelten alle innerhalb des durch den Oberpräsidenten gemäß § 285 und 286 des Wassergesetzes amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Peile zwischen den roten Begrenzungslinien liegenden Grundstücke.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 284 des Wassergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 1. Oktober 1952 außer Kraft. (I. 31/32. 126. T. 1524.)

Breslau, 29. 9. 1932. Der Regierungspräsident.

730. Polizeiverordnung über Verkehrsregelung auf den Hauptdurchgangs- straßen im Ortspolizeibezirk Namslau.

Auf Grund der §§ 14 und 24 ff. des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) und des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (R. G. Bl. I S. 201) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Breslau für den Ortspolizeibezirk Namslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Von Kraftfahrzeugen aller Art dürfen nachfolgende Durchgangsstraßen nur in einer Richtung befahren werden, und zwar:

1. die Andreas-Kirchstraße nur in Richtung Ring,
2. die südliche Ringstraße nur in Richtung Schützenstr.,
3. die Schützenstraße nur in Richtung Wilhelmstr.,
4. die Krakauer Straße nur in Richtung Ring,
5. die nördliche Ringseite nur in Richtung Klosterstr.,
6. die Klosterstraße nur in Richtung Delfer Straße.

§ 2.

Für die in § 1 angegebenen Straßenzüge und für die Bahnhofstraße wird die Fahrgeschwindigkeit für Lastkraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5,5 Tonnen

- a) für mit Luftreifen versehene Kraftfahrzeuge und Anhänger auf 12 km in der Stunde,
- b) für nicht mit Luftreifen versehene Kraftfahrzeuge und Anhänger auf 10 km in der Stunde festgesetzt.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach den Strafvorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R. G. Bl. S. 437) bis zu 150,— Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 1. Oktober 1942 außer Kraft. (I. 12. 113 a.)

Breslau, 15. 9. 1932. Der Regierungspräsident.

731. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Vorbereitung der endgültigen Planfeststellung und Feststellung der Entschädigung bezüglich der aus dem Grundstück von Ober-Salzbrunn Band III, Blatt 28 (Eigentümer Gutsbesitzer Heinrich Wittwer in Ober-Salzbrunn) zur Anlegung eines Friedhofs für die Landgemeinde Ober-Salzbrunn in Anspruch zu nehmenden Teilfläche von den Parzellen Nr. 163 und 653/164, Kartenblatt Nr. 5, habe ich Termin auf Montag, den 10. Oktober 1932, 13,30 Uhr, in Ober-Salzbrunn

(Treffpunkt im Gemeindeverwaltungshause in Ober-Salzbrunn) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden. (I. 29. 120. T. 245. III. u. IV.)

Breslau (Regierung), 30. 9. 1932.

Der Enteignungskommissar.

732. Die an kirchlichen Gebäuden staatlichen Patronats oder staatlichen Eigentums, einschließlich der Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, vorzunehmenden Bauarbeiten müssen so früh zu unserer Kenntnis kommen, daß Mittel hierfür rechtzeitig beschafft werden können.

Wir fordern daher die

Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände auf, etwaige Anträge auf Genehmigung von Bauarbeiten des nächsten Rechnungsjahres — getrennt für Kirchen- und Pfarrgebäude einerseits, Küster- und Schulhäuser andererseits — uns durch Vermittelung der zuständigen Preussischen Hochbauämter spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. einzureichen und gleichzeitig entsprechende Kostenanschläge beizufügen. Auch ist es zweckmäßig, über die Notwendigkeit, die Art und Weise der Ausführung der veranschlagten Bauarbeiten, sowie wegen Deckung der Kosten (einschl. der Hand- und Spanndienste) durch die kirchlichen Körperschaften vorschriftsmäßig Beschluß zu fassen und die Verhandlung in Form eines beglaubigten Protokollbuchauszuges mit den Kostenanschlägen einzureichen. In der Beschlusss Verhandlung ist unter Angabe der Gründe zum Ausdruck zu bringen, ob und mit welchem Betrage die Kirchkasse zu den Baukosten herangezogen werden kann.

Bei Orgelbauten sind in den Kostenanschlägen stets Alter und Dispositionen der Orgel, sowie deren Erbauer anzugeben. Ferner ersuchen wir, bei Aufstellung der Kostenanschläge darauf zu achten, daß aus ihnen auch zu ersehen ist, welches Gebäude bzw. welche Gebäudeteile pp. in Frage kommen und was an ihnen instandgesetzt werden soll. Die gegenwärtige Notlage von Staat und Wirtschaft, die zu äußerster Einschränkung zwingt, erfordert es, bei der Prüfung der Notwendigkeit der mit staatlichen Mitteln auszuführenden Arbeiten einen strengen Maßstab anzulegen. Es können daher nur die zur Erhaltung der Substanz unerläßlichen Bauarbeiten zugestanden werden; lediglich der Annehmlichkeit und Verschönerung dienende Arbeiten haben also von vornherein auszuschließen.

Die uns zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus, allen Anforderungen zu entsprechen; wir können sie daher nur auf die angemeldeten Baufälle nach Maßgabe der Notwendigkeit verteilen. Wir sind nicht in der Lage, nachträgliche Anmeldungen zu berücksichtigen oder gar zu Bauarbeiten, die ohne unsere vorherige Genehmigung ausgeführt sind, beizutragen. In solchen Fällen müssen wir einen Beitrag aus staatlichen Mitteln ablehnen.

Für nicht vorherzusehende, insbesondere durch höhere Gewalt plötzlich auftretende und unausschießbare Baufälle werden wir einen kleinen Teil der uns für das Rechnungsjahr überwiesenen Mittel zur Verfügung halten; doch sind auch diese Baufälle, sofern auf den Patronatsanteil angetragen werden soll, uns sofort nach ihrem Bekanntwerden mitzuteilen, nicht erst, wie es geschehen ist, wenn der Schaden bereits beseitigt ist. (II 5, 35 — 72 Allg. (4) 4/32.)

Breslau, 3. 10. 1932.

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

e) des Bezirksausschusses, des Obergerichtsamtes und des Versorgungsgerichts.

733. Bekanntmachung

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten vom 16. Dezember 1929 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1932 die Schutzzeit für Rehkälber (männliche und weibliche) auf den Monat November zu beschränken, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichnete Wildart auf

Dienstag, den 1., der Schluß auf
Mittwoch, den 30. November fällt.

(Bk. 450/32.) Breslau, 22. 9. 1932.

Der Bezirksausschuß.

f) des Polizeipräsidenten.

in Breslau.

734. Gefunden:

Am 10. 7. 32: 1 Portem. m. 11,59 RM. im Zoo; 15. 9. 32: 1 Fahrrad; 16. 9. 32: 1 Rinderroller, 20 RM.; 18. 9. 32: 1 Damenmantel; 21. 9. 32: 1 filb. Ketten m. Anhänger; 22. 9. 32: 2 Polsterfessel, 1 gold. Damen-Armbanduh; 23. 9. 32: 2 Fahrräder, 1 Brille; 24. 9. 32: 5 Fahrräder, 1 Damenschirm, 1 Motorwerkzeugtasche, 1 vergoldete Damenarmbanduhr; 25. 9. 32: 2 Fahrräder, 5 Schilder; 26. 9. 32: 2 Fahrräder, 1 Brille im Etui, 1 filb. Armbanduh, 1 Brosche, 1 Aktentasche, 1 Handtasche m. Mädkappe, 1 gold. Damenarmbanduhr; 27. 9. 32: 3 Fahrräder, 1 Herrenuhr, 1 Aktentasche m. Kleidungsstücken, 1 Strickjacke m. 0,90 RM.; 28. 9. 32: 2 Fahrräder, 1 bl. Damenschirm, 1 l. Damenschuh; 29. 9. 32: 3 Fahrräder, 1 Buch m. engl. Sprache, 1 vierrädriger Handwagen.

Zugeslogen:

Am 16. 9. 32: 1 Kanarienvogel bei Wolffohn, Klaus, Hohenzollernstr. 84, bei Friedmann; 22. 9. 32: 1 Kanarienvogel bei Zuchheim, Else, Goethestraße 157.

Zugelaufen:

Am 20. 9. 32: 1 Schäferhund bei Gläser, Berta, Altbüßerstr. 30, 1 Schäferhund bei Rehfeld, Karl, Rebhuhnweg 50; 22. 9. 32: 1 Schäferhund im Tierheim, Gandauer Str. 127; 23. 9. 32: 1 deutsche Dogge bei Guldner, Erich, Pöpelwitzstr. 20; 24. 9. 32: 1 Schäferhund, 1 Rhipintischer, im Tierheim, Gandauer Straße 127, 1 Hund bei Trumpf, Erika, Friedrich-Wilhelm-Straße 109; 25. 9. 32: 1 Schäferhund im Tierheim, Gandauer Str. 127; 26. 9. 32:

1 Rhipintischer bei Goldmann, Heinz, Ragbachstr. 10; 30. 9. 32: 1 Hund im Tierheim, Gandauer Str. 127.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundbüro des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoß, zu melden.

Breslau, 1. 10. 1932.

Der Polizeipräsident — Fundbüro.

735. Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. 9. 1932 — I 31. 126 T. 1228 — sind nachbenannte Mitglieder des Sportanglervereins „Süd-West“:

der Polizeioberwachmeister a. D. Paul Klose, hier, Zehnerstraße 17 und

der Arbeiter Georg Bensch, hier, Boberstraße 22 zu amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufscheidern für die Stromoder — von der Grenze des Dorfes Rattwitz bis an das Schloßhaupt Auras — ernannt worden. (VI. 7302/32.)

Breslau, 28. 9. 1932. Der Polizeipräsident.

736. Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. September 1932 — I. 31. 126. T. 1251 — ist der Böttcher Franz Krömer, hier, Lange Gasse 47, Mitglied des Vereins „Erste freie Sportfischer e. V. Breslau“ zum amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufscheidern für die Stromoder — von der Grenze des Dorfes Rattwitz bis an das Schloßhaupt in Auras — ernannt worden. (VI. 7302/32.)

Breslau, 27. 9. 1932. Der Polizeipräsident.

g) andere Behörden.

737. Der Kreisausschuß Groß-Wartenberg hat folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Antrag der Beteiligten werden gem. § 2 L. G. D. in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 27. Dezember 1927, G. S. S. 211 und den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom gleichen Datum, die in der Gemeinde Goshütz liegenden Parzellen Nr. 159, 160, 161, 162, 163 Artikel 87 Kartenblatt 5 und die in der Gemeinde Gr. Gahle liegenden Parzellen Nr. 236/171, 172, 173 Artikel 26 Kartenblatt 5, Besitzer Heinrich Kühn, aus dem Gemeindebezirk Goshütz bzw. Gr. Gahle aus- und in den Gemeindebezirk Laffitsken eingemeindet. (K. A. 7553.)

Gr. Wartenberg, 28. 9. 1932. Der Kreisausschuß.

738. Polizeiverordnung betreffend die Beleuchtung der Grundstücke im Gemeindebezirk Bad Reinerz.

Auf Grund der §§ 14 und 27 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses Glag und nach Anhörung des Magistrats in Bad Reinerz für den Gemeindebezirk Bad Reinerz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In jedem bewohnten Grundstück sind alle für die gemeinschaftliche oder öffentliche Benutzung bestimmten

Räume, Eingänge, Flure, Treppen, auch die Zugänge zu den bewohnten Garten-, Hof- und Hintergebäuden, von Eintritt der Dunkelheit an solange ausreichend zu beleuchten, bis das Grundstück dauernd gegen die Straße abgeschlossen wird. Räume der vorbezeichneten Art, die durch Tageslicht nicht genügend erhellt werden, müssen, falls das Grundstück nicht abgeschlossen ist, während des ganzen Tages beleuchtet werden.

§ 2.

Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur vorgeschriebenen Beleuchtung wird durch Verabredungen zwischen Mieter und Vermieter nicht aufgehoben.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM. im Nichtbeitragsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1932 in Kraft und mit dem 30. September 1947 außer Kraft. (Pl. I.)

Glag, 26. 9. 1932.

Der Landrat.

739. Marktordnung.

betreffend den Wochenmarktverkehr in der Stadt Langenbielau.

Auf Grund der §§ 64 bis 71 und § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Marktordnung für die Stadtgemeinde Langenbielau erlassen.

§ 1.

Wochenmarkt findet in Langenbielau an jedem Dienstag und Sonnabend statt.

Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt an Tage vorher abgehalten.

§ 2.

Der Markt ist nur auf den drei Marktplätzen in Ober-, Mittel- und Nieder-Langenbielau zugelassen.

§ 3.

Der Markt dauert im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) von 7 bis 13 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) von 8 bis 13 Uhr.

Bis 14 Uhr müssen die Waren entfernt und die Verkaufsstellen geräumt sein.

Jeder Händler muß spätestens um 10 Uhr seinen Stand zum Warenverkauf eröffnet haben.

§ 4.

Das Feilbieten von Waren im Uherziehen ist während der Marktzeit auf den Marktplätzen und den anliegenden Straßen und Plätzen in einer Umgebung von 1000 Metern verboten.

§ 5.

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gemäß § 66 der RGO.

a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größten Viehes.

b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit

bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.

c) Frische Lebensmittel aller Art.

2. Außer den Gegenständen der Ziffer 1 dürfen, jedoch nur von den Bewohnern der hiesigen Stadt, nach der bisherigen Ortsgewohnheit, noch folgende Handwerkerwaren auf dem Wochenmarkt feilgehalten werden:

wollenes Band, Strickwolle, gestrickte Wollwaren, Bekleidungs- und Besatzgegenstände, Webwaren, ferner Schuhmacher-, Klirschner-, Hutmacher-, Sella-, Böttcher-, Sattler-, Klempner-, Korbmacherwaren sowie Geschirre jeder Art. Auswärtige Verkäufer sind von dem Verkauf der unter Ziffer 2 genannten Waren ausgeschlossen.

§ 6.

Die Anweisung der Standplätze auf den Marktplätzen erfolgt durch die Polizeibeamten.

§ 7.

Gewerbsmäßige Verkäufer müssen an ihrem Stand an leicht sichtbarer Stelle den Vor- und Zunamen und den Wohnort in deutlich erkennbarer Schrift anbringen.

§ 8.

Alle zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten Unterlagen von Brettern, Latten, sauberen Decken usw. über dem Erdboden befinden.

Es ist verboten, diese Waren unmittelbar auf Erdboden auszubreiten.

§ 9.

Sedes laute, marktschreierische Anpreisen sowie das öffentliche (Auf- und Abwärts-) Versteigern von Waren jeder Art ist verboten.

§ 10.

Auf dem Marktplatz darf niemand einen Käufer durch Zurückdrängen oder Wegreißen der Waren stören oder von dem beabsichtigten Kaufe abhalten. Es dürfen ferner die Verkäufer am Auslegen oder Feilbieten ihrer Waren auf dem Marktplatz nicht verhindert werden.

§ 11.

Die feigebotenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich in gesunder und einwandfreier Beschaffenheit befinden und dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 12.

Frisches Fleisch, das nicht auf dem hiesigen öffentlichen Schlachthofe ausgeschlachtet ist, darf nur feilgehalten werden, wenn es vor dem Verkauf auf dem hiesigen Schlachthofe untersucht und mit amtlichem Stempel versehen ist.

§ 13.

Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, sowie Frischfisch- und Räucherwaren, Butter und Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung und Beschmutzung, Berühren sowie vor Fliegen geschützt werden. In der warmen Jahreszeit müssen frisches Fleisch und Fischwaren mit sauberen weißen nassen Tüchern eingedeckt werden.

§ 14.

Lebendes Vieh darf nur in luftigen und so geräumigen Behältern, Körben usw. befördert werden, daß die Tiere nebeneinander Platz haben und bequem darin stehen können. Es ist verboten, die Tiere an den Beinen oder Flügeln zu fesseln oder sie daran zu tragen. Auch ist die Beförderung in Säcken oder das Zusammenbinden einzelner Tiere untersagt.

In den heißen Tagen ist den Tieren durch zweckentsprechende Vorrichtung Gelegenheit zum Trinken zu geben. Tierquälerei wird bestraft.

§ 15.

Das Schlachten von Tieren auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 16.

Die Aufsicht auf dem Markt wird von den Polizeibeamten geführt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 17.

Für die Benutzung der Marktplätze wird ein Marktstandgeld von den Verkäufern nach den vom Magistrat festgesetzten Sätzen erhoben. Das Standgeld wird von den mit der Erhebung beauftragten städtischen Beamten eingezogen, worüber der Verkäufer eine gedruckte Bescheinigung erhält, die er während der Dauer des Marktes aufzubewahren hat.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 149 Ziffer 6 RGO.

§ 19.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Langenbielau, 4. 8. 1932.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

740. Polizeiverordnung über höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraft- und andere Fahrzeuge im Ortspolizeibezirk Maltzsch a. O.

Auf Grund der §§ 14 und 27 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (RGBl. I S. 201) wird für den Amtsbezirk Maltzsch a. O. mit Zustimmung des Kreisausschusses Neumarkt und nach Anhörung des Gemeindevorstandes Maltzsch a. O. nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Auf der in der Gemeinde Maltzsch belegenen

- a) Kohlenstraße zwischen dem Hause Nr. 73 und der Einmündung der Koitzerstraße,
- b) Breuerstraße zwischen dem Hause Nr. 20 und ihrer Einmündung in die Kohlenstraße,
- c) Ramöserstraße zwischen ihrer Einmündung in die Kohlenstraße und der evangelischen Kirche,

d) Koitzerstraße zwischen ihrer Einmündung in die Kohlenstraße und dem Hause Nr. 52/56 wird die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3 to auf 10 km in der Stunde festgesetzt.

§ 2.

In den in § 1 aufgeführten Straßenteilen haben Lastfuhrwerke im Schritt, Personenuhrwerke, die auf Federn ruhen, höchstens im leichten Trabe, soweit letztere nicht auf Federn ruhen, im Schritt zu fahren.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 366 Ziffer 10 R. Str. G. B. bzw. nach den Strafvorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — RGBl. I S. 437 — bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1932 in Kraft, sie tritt am 30. September 1942 außer Kraft. (Ia 6318.)

Neumarkt i. Schles., 29. 9. 1932. Der Landrat.

741. Bekanntmachung.

Der Landwirt und Schmiedemeister Fritz Härtel u. Gen. aus Erlendorf, Kr. Miltitzsch, haben erneut beantragt, daß der Fußsteig vom Dorf Erlendorf nach dem Neßigoder Teichdamm, der mitten durch deren Ackerstücke in der Gemeindefeldmark Erlendorf führt, dem öffentlichen Verkehr entzogen wird.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend gemacht werden können.

Der Lageplan liegt im Amtslokal zur Einsichtnahme aus.

Neudorf-Sulau, Bez. Breslau, 22. 9. 1932.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

742. Bekanntmachung über die Verlegung des Weges Gemarkung Sterzen- dorf, Kartenblatt VIII, Parzelle 170.

Auf Antrag des Landwirts Franz Mainka in Falkowitz D.-S. soll der Interessentenweg, der von dem Hauptweg Sowade-Falkowitz D.-S., durch das Grundstück des Antragstellers, nach Sterzendorf-Oschek führt, verlegt werden. Der neue Weg soll auf dem Grundstück des Antragstellers längs der Grenze von Karl Hanusa, in 5 m Breite, vom Sowadeweg nach dem Sterzendorf-Oscheker Weg führen.

Etwaige Einsprüche gegen die Verlegung des Weges sind binnen vier Wochen, vom 1. Oktober bis 1. November d. J. zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Sterzendorf, 25. 9. 1932.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

Hierzu eine gelieferte Sonderbeilage:

Runderlaß des Fin.-M. vom 29. 9. 32 zur Durchführung des Schlachtsteuergesetzes.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Kpf. Preis der Belegsblätter und einzelnen Stücke 10 Kpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Kpf. für jedes Stück. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18. Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.